

Die Einführung der Gesetzesinitiative

Autor(en): **Schmid, Arthur**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **37 (1958)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-337043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schwerung oder gar Verhinderung von Verfassungsänderungen. Die Entwicklung steht nicht still. Wir dürfen daher den kommenden Generationen nicht verwehren wollen, sich ihr in der ihnen als richtig erscheinenden Art anzupassen. Wäre ihnen der verfassungsmäßige Weg versperrt, so würden sie durch verfassungswidrige Akte ihren Willen durchsetzen.

Trotz allen ihren Schwächen ist beim heutigen Kulturstand die Demokratie weitaus die beste Staatsform. Sie vor Auswüchsen und Entartung zu bewahren, ist die große und schwierige Aufgabe, die uns gestellt ist. Sie läßt sich nur lösen, wenn unser Staat von *echter demokratischer Gesinnung* der großen Mehrheit des Volkes getragen wird. Diese zu pflegen und zu stärken und da, wo sie eingeschlafen ist, neu zu erwecken, ist vornehmste Aufgabe der staatsbürgerlichen Erziehung. Unentbehrlich ist dabei die Mithilfe der politischen und wirtschaftlichen Organisationen. Für sie ist die Versuchung groß, im Interessenkampf des Tages das Dauerinteresse der Demokratie zu vergessen oder zu vernachlässigen. Es bedarf neben echter demokratischer Gesinnung eines Weitblickes und eines starken Gefühls der Verantwortlichkeit gegenüber dem Ganzen, um ihr zu widerstehen. Wir wollen hoffen, daß man auf dem rechten Wege zu bleiben vermöge. Ohne gelegentliche Rückschläge wird es freilich nicht abgehen. Wir haben jedoch das Vertrauen, daß es dank dem gesunden Sinn unseres Volkes gelingen werde, unsere Demokratie vor einer gefährlichen Abwertung zu bewahren.

ARTHUR SCHMID

Die Einführung der Gesetzesinitiative

Kurz vor seinem Tode hat uns Arthur Schmid für die November-Nummer der «Roten Revue» den nachfolgenden Artikel zugestellt. Für diesen politischen Kämpfer und überzeugten demokratischen Sozialisten ist es bezeichnend, daß ihn bis zuletzt die Gedanken an den wirksamen Ausbau unserer schweizerischen Demokratie aufs lebhafteste beschäftigt haben. Er stand in den vordersten Reihen derer, die auch auf eidgenössischem Boden dem Volk jenes Instrument in die Hand geben wollten, dessen es bedarf, um seinen politischen und sozialen Willen durchzusetzen. In der *Gesetzesinitiative* erblickte er dieses Instru-

ment, und für ihn war es am Ende seiner Tage eine große Genugtuung, daß seine verschiedenen Vorstöße, die er seit vielen Jahren nach dieser Richtung unternommen hatte, insofern einen erfolgreichen Abschluß fanden, als die SPS an ihrem letzten Parteitag einmütig eine entsprechende Verfassungsinitiative beschloß. Das Zustandekommen dieser Initiative wird der schönste Dank für die große Arbeit sein, die Arthur Schmid während seines ganzen Lebens der Arbeiterschaft und dem Schweizervolk geleistet hat.

Die Redaktion

I.

Der letzte Parteitag der Schweizerischen Sozialdemokratischen Partei hat beschlossen, eine Verfassungsinitiative zur Einführung der Gesetzesinitiative auf dem Boden der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu lancieren. Mit der Sammlung der Unterschriften ist bereits begonnen worden.

In der Demokratie ist das Instrument der Initiative von größter Wichtigkeit. Durch die Initiative kommt das Volk zum Wort; schon bei der Unterschriftensammlung und bei den zustande gekommenen Initiativen im Zeitpunkt der Abstimmung. Das Volk wird unabhängiger von der Verwaltung und auch von den Beschlüssen des Parlaments. Minderheiten in den Parlamenten haben die Möglichkeit, an das Volk zu gelangen, um so das, was sie für gut und nützlich für das Gesamtwohl des Volkes halten, durch das Volk selbst entscheiden zu lassen.

In der Schweiz ist wenigstens die Verfassungsinitiative durchgesetzt worden. Sie wurde in der Eidgenossenschaft schon am 5. Juli 1891 eingeführt. Damit hat man gezeigt, daß man bei uns nicht nur eine parlamentarische Demokratie, sondern eine *Demokratie des Volkes* will. Bedeutet schon die parlamentarische Demokratie einen Fortschritt auf dem Wege des Volkes bei der Gestaltung des Staates, besonders wenn man sie mit der Diktatur vergleicht, wo nur einige wenige über das Volk herrschen, so ist doch die Initiative des Volkes weit mehr. Bei den Parlamentswahlen hat das Volk Gelegenheit, seine Vertrauensleute zu wählen. Wenn die Amtsperiode abgelaufen ist, kann es ihnen sein Vertrauen entziehen und sie nicht mehr wählen. Aber damit hat es noch keine Möglichkeit, zu Verfassungsgrundsätzen direkt Stellung zu nehmen und sie gutzuheißen oder abzulehnen. Auch zu den Gesetzen kann es nicht direkt Stellung nehmen. Noch viel weniger kann das stimmberechtigte Volk durch Initiativen selber Vorschläge machen.

In unserem Lande hat man frühzeitig erkannt, daß Initiativen des Volkes höchst wichtig sind. So versuchte man bei der Verfassungsvorlage, die am 12. Mai 1872 verworfen wurde, die Gesetzesinitiative einzuführen. Das Initiativrecht für die Partialrevision der Bundesverfassung wurde am 5. Juli 1891 eingeführt.

Im Dezember 1893 wurde im Nationalrat eine Motion eingereicht, welche die Gesetzesinitiative wollte. Allein sie wurde im Juni 1896 wieder zurückgezogen.

Die Gesetzesinitiative machte aber in den Kantonen große Fortschritte. Sie wurde in allen Kantonen eingeführt, zuletzt 1906 in Luzern, 1907 im Wallis und 1921 in Freiburg. Sie hat sich in den Kantonen bewährt.

Aber in der Eidgenossenschaft ist es bisher noch nicht gelungen, die Gesetzesinitiative zu verwirklichen. Das Volk hat zu der Frage *noch nie* Stellung nehmen können. Um so wichtiger ist es, daß dies einmal geschehen kann, und deshalb ist die beschlossene Unterschriftensammlung für eine Verfassungsinitiative zur Einführung der Gesetzesinitiative auf diesem Wege so wichtig, und es hängt ein Erfolg nicht zuletzt von der Aufklärung des Volkes und den gesammelten Unterschriften ab.

II.

Wenn man Rückschau auf die bisherigen Bemühungen zur Einführung der Gesetzesinitiative hält, dann kommt man in erster Linie zur Einsicht, daß der Gedanke in bürgerlichen Kreisen einst recht lebendig war. Es waren die Kantone Zürich und Solothurn, die im Jahre 1904 der Bundesversammlung vorschlugen, die Gesetzesinitiative in die Bundesverfassung einzubauen. Der Zürcher Bundesrat Dr. L. Forrer war ein ganz besonderer Freund der Gesetzesinitiative. Er war eben ein echter Demokrat. So kam aus dem Bundesrat eine der Gesetzesinitiative günstige Vorlage an die beiden Räte. In der Botschaft des Bundesrates vom 6. März 1906 wurde vorgeschlagen, der Bundesverfassung einen *neuen Artikel 93^{bis}* einzufügen. Er sollte folgenden Wortlaut haben:

«Fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizer Bürger oder acht Kantone haben das Recht, den Erlaß, die Abänderung oder die Aufhebung eines Bundesgesetzes, ebenso die Abänderung oder die Aufhebung eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses zu verlangen.

Einem solchen Initiativbegehren wird nur dann Folge gegeben, wenn die Bundesversammlung erklärt, daß es weder gegen die Bundesverfassung noch gegen die auf einem Staatsvertrag beruhenden Verpflichtungen des Bundes verstoße.

Das Begehren um Erlaß eines Bundesgesetzes oder um Abänderung eines Bundesgesetzes oder eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses

kann sowohl in der Form der allgemeinen Anregung als in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden.

Wird das Initiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung gestellt und ist die Bundesversammlung mit demselben einverstanden, so erläßt sie ein entsprechendes Gesetz oder einen entsprechenden Bundesbeschluß, und es findet alsdann Artikel 89, Absatz 2, Anwendung. Sind nicht beide Räte mit dem Initiativbegehren einverstanden, so ist die Frage, ob dem Initiativbegehren Folge zu leisten sei, dem Volke zur Entscheidung vorzulegen. Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Bürger für das Initiativbegehren aus, so erläßt die Bundesversammlung ein entsprechendes Gesetz oder einen entsprechenden Bundesbeschluß, und es findet alsdann Artikel 89, Absatz 2, Anwendung.

Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt oder wird die Aufhebung eines Gesetzes oder eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses verlangt, und ist die Bundesversammlung damit einverstanden, so erhält das Initiativbegehren unter Vorbehalt des Artikels 89, Absatz 2, Gesetzeskraft. Sind nicht beide Räte mit dem Initiativbegehren einverstanden, so ist dasselbe dem Volke ohne weiteres zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Die Bundesversammlung kann dem Volke bei der Abstimmung über ein Initiativbegehren, mit dem sie nicht einverstanden ist, Verwerfung beantragen, oder ihm gleichzeitig mit dem Initiativbegehren einen Gegenentwurf zum Entscheide vorlegen.»

Diese Vorlage des Bundesrates wurde von der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission gutgeheißen. Für sie sprach der freisinnige und fortschrittliche Nationalrat Lohner. Er bezeichnete die Gesetzesinitiative als die «Krone der dem Volke einzuräumenden Rechte». Die Gesetzesinitiative sei das wichtigste Mittel, um der *Volksherrschaft* zur Wahrheit zu verhelfen.

Allein konservativ denkende Vertreter, wie Dürrenmatt und Speiser, waren gegen die Gesetzesinitiative. So konnte Bundespräsident Forrer nicht durchdringen. Mit 78 gegen 66 Stimmen wurde beschlossen, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen und dieser beauftragt, einen Ergänzungsbericht einzubringen. Als der Erste Weltkrieg im Sommer 1914 ausbrach, hatte man die Vorlage des Bundesrates noch nicht zur Behandlung erhalten.

Seit damals sind verschiedene Anläufe zur Einführung der Gesetzesinitiative gemacht worden. So in den letzten zehn Jahren. Zum Postulat Arthur Schmid hat der Bundesrat einen ablehnenden Bericht unterm 8. Dezember 1952 erstattet. Der Nationalrat hat der Ablehnung mit 89 gegen 44 Stimmen zugestimmt und der Ständerat mit 26 gegen 4 Stimmen. Genosse Max Weber hat das Postulat neuerdings aufgegriffen, ebenfalls ohne Erfolg. So bleibt unserer Partei nichts anderes übrig, als durch eine Verfassungsinitiative an das Volk zu gelangen.

III.

Der Gesetzesinitiative kommt eine größere Bedeutung zu, als wohl mancher glaubt.

Das Volk kann heute zu Gesetzen nur ja oder nein sagen, sofern man gegen eine Gesetzesvorlage des Parlaments das Referendum ergreift und dieses zustande kommt. Das Volk kann aber selber keine Gesetze im Wortlaut vorschlagen. Und dies wäre doch bedeutungsvoll. Denken wir nur an soziale Gesetze, wie die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Deshalb ist auch die Aufklärung über und die Unterschriftensammlung für die Gesetzesinitiative so wichtig.

HANS OPRECHT

Der Intellektuelle und die Arbeiterschaft

Wer bei uns in der Schweiz erwartet, daß der Intellektuelle ganz selbstverständlich auf der Seite der «Erniedrigten und Beleidigten», also bei der Arbeiterschaft, stehen würde, gäbe sich nicht nur einer Illusion hin. Er würde damit die Lage des Intellektuellen bei uns in der Schweiz ganz gründlich verkennen, gleichzeitig aber auch die Haltung der Arbeiterschaft ihm gegenüber.

Das Problem des Intellektuellen in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation der Schweiz ist besonders heikel anzupacken. Der Intellektuelle steht tatsächlich außerhalb der «anerkannten gesellschaftlichen Ordnung». Er ist der «Outsider» par excellence. In der Schweiz gilt vor allem und zuerst der Praktiker. Es zählt damit höchstens die praktische Intelligenz; der Techniker und der Ingenieur. Der vorherrschende Pragmatismus läßt in der Schweiz den Intellektuellen, wenn es gut geht, als Gehilfe der Praxis gelten. Die «reine Theorie» spielt in der Praxis des Schweizers keine Rolle.

Was im allgemeinen über den Intellektuellen damit ausgesagt wurde, gilt im besondern auch in bezug auf seine Stellung in der Arbeiterschaft. Er spielt in der Arbeiterbewegung überhaupt keine irgendwie entscheidende Rolle. Es könnten die Intellektuellen an den Fingern beider Hände gezählt werden, die zurzeit als solche irgendwo bei der schweizerischen Arbeiterschaft an führender Stelle sich befinden. Wer als Intellektueller in der Arbeiterbewegung tätig ist, muß sich dem Milieu anpassen, sich sozusagen tarnen, um sich behaupten zu können. Ich spreche dazu nicht aus dem Leeren heraus: *exempla docet!*

Ich hatte die Chance, jahrelang in der Gewerkschaftsbewegung der Schweiz auf einem nicht nebensächlichen Posten an vorderster Stelle zu arbeiten. Dieses Amt verlangt geradezu nach einem Intellektuellen, um die